

**Beschlussvorlage Nr. B-074/2021**

**Einreicher:**  
Dezernat 6/Amt 61

**Gegenstand:**

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/08  
"Neukirchner Straße", Stelzendorf

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	20.04.2021	öffentlich			

*Michael Stötzer*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:  ja  nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmenummer

								•												

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme \_\_\_\_\_ EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen \_\_\_\_\_ EUR

Finanzbedarf ist  gesichert  nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

§ 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-114/2019	21.05.2019	PBUA	x	

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/08 „Neukirchner Straße“, Stelzendorf, Beschluss-Nr. B-114/2019 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 21.05.2019, wird aufgehoben.

**Begründung:**

Am 21.05.2019 wurde durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Beschluss gefasst, für eine Fläche der Gemarkung Stelzendorf im Bereich der Neukirchner Straße einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/08 „Neukirchner Straße“, Stelzendorf aufzustellen.

Da der Vorhabenträger das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19/08 „Neukirchner Straße“, Stelzendorf lediglich erschließen und die parzellierten Grundstücke veräußern, aber selbst keine Hochbauten errichtet wird, sind die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 BauGB, nach welchen der Vorhabenträger „bereit und in der Lage“ sein muss, nicht nur die Erschließung, sondern auch die Realisierung der Hochbauten der gesamten Planung zu übernehmen, nicht mehr gegeben.

Daher ist der Aufstellungsbeschluss Nr. B-114/2019 aufzuheben.

Aus Sicht des Stadtplanungsamtes der Stadt Chemnitz besteht weiterhin ein Planungserfordernis für die Flächen. Es ist daher beabsichtigt, einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen. Die Beschlussvorlage dazu wird unter der Nummer B-075/2021 geführt.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich